

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III A 3 - 1025/E/15/2020
Telefon: 9013 (913) - 3572

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23171
vom 14. April 2020
über Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs während der Corona-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf die Berliner Justizvollzugsanstalten (JVA). So berichtet die Zeitung *BZ* am 29. März 2020¹, dass die Berliner Justizverwaltung einen Notfallplan beschlossen habe, der weitreichende Maßnahmen in Hinblick auf Haftbedingungen, Haftentlassungen sowie Aussetzungen von Haftstrafen beinhalte. In diesem Zusammenhang berichtet die *BZ* am 30. März 2020² über den Fall des Berliner Kokain-Dealers Talal H. Der mehrfach unter anderem wegen Raub und Körperverletzung vorbestrafte Dealer wurde am 30. März 2020 wegen illegalen Waffenbesitzes und Drogenhandels zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Nach Angaben der *BZ*³ muss Talal H. die Haftstrafe jedoch nicht antreten, aufgrund des von der Justizverwaltung beschlossenen Notfallplanes.

1. Welche Maßnahmen sieht der Notfallplan zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Berliner JVA's im Einzelnen vor bzw. besteht die Möglichkeit den Notfallplan einzusehen?

Zu 1.: Für die Beantwortung der Frage wird angenommen, dass der Fragesteller mit „Notfallplan“ die Pandemiepläne der Berliner Justizvollzugsanstalten (JVA) meint. Die Regelungen der für den Bereich des Justizvollzuges aufgestellten Pandemiepläne sind darauf ausgerichtet, neben dem Schutz von Bediensteten und Inhaftierten vor Ansteckung und Ausbreitung einer Infektion gleichzeitig auch die Sicherheit der Berliner Justizvollzugsanstalten unter den besonderen Umständen einer Pandemielage zu gewährleisten und die innere Ordnung der Anstalten aufrechtzuerhalten. Die Pandemiepläne enthalten daher überwiegend besonders sensible, sicherheitsrelevante Informationen, deren vorzeitiges Bekanntwerden die Strafvollstreckung nachhaltig beeinträchtigen und die innere und äußere Sicherheit der Justizvollzugsanstalten gefährden könnte. Die Möglichkeit einer Einsichtnahme durch die allgemeine Öffentlichkeit besteht daher nicht.

¹ <https://www.bz-berlin.de/berlin/unruhen-wegen-corona-nicht-ausgeschlossen-berlin-laesst-haeftlinge-frei>

² <https://www.bz-berlin.de/tatort/menschen-vor-gericht/berliner-koks-dealer-kommt-auf-freien-fuss>

³ ebenda

2. a) Wie viele Häftlinge wurden bisher aufgrund des Notfallplans vorzeitig aus den Berliner JVA's entlassen?

b) Wie viele Häftlinge werden voraussichtlich in den nächsten Wochen aufgrund des Notfallplans zusätzlich vorzeitig entlassen werden?

c) Welche Kriterien müssen Häftlinge erfüllen, um gemäß des Notfallplanes vorzeitig aus den JVA's entlassen zu werden, insbesondere im Hinblick auf Art und Dauer der Verurteilung?

Zu 2 a): Am 16. März 2020 ordnete die Staatsanwaltschaft Berlin mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gemäß § 455a Strafprozessordnung (StPO) an, dass bei allen Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin die Haft unterbrochen werden soll, sofern die betreffenden Gefangenen die Ersatzfreiheitsstrafe für die Berliner Vollstreckungsbehörde verbüßen und der Strafunterbrechung keine Gründe im Einzelfall entgegenstehen. Insgesamt wurden 197 Gefangene, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wurde, aufgrund dieser Maßnahme vorübergehend aus der Haft entlassen.

Daneben wurde bis zum 15. Juli 2020 für die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen ein Vollstreckungsaufschub gewährt. Der Vollstreckungsaufschub gilt auch die Verbüßung von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bzw. Jugendstrafe bis zu zwei Jahren, sofern sich die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht in Haft befanden.

Zu b): Derzeit werden keine Gefangenen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, in die Berliner Justizvollzugsanstalten aufgenommen. Es kann jedoch vorkommen, dass Gefangene im Anschluss an eine vollständig verbüßte Freiheitsstrafe noch eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen. In diesen Fällen wird weiterhin entsprechend der Anordnung vom 16. März 2020 die Möglichkeit einer Strafunterbrechung geprüft. Hier gilt weiterhin, dass die betreffenden Gefangenen die Ersatzfreiheitsstrafe für die Berliner Vollstreckungsbehörde verbüßen und der Strafunterbrechung keine Gründe im Einzelfall entgegenstehen. Eine Vorhersage, bei wie vielen Gefangenen in den nächsten Wochen zusätzlich die Ersatzfreiheitsstrafe unterbrochen wird, kann nicht erfolgen.

Zu c): Nachdem die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung unter dem 16. März 2020 ihre generelle Zustimmung gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin als zuständiger Strafvollstreckungsbehörde erteilt hatte, ist die Vollstreckung gegenüber solchen Gefangenen in Berliner Justizvollzugsanstalten unterbrochen worden, die allein eine Ersatzfreiheitsstrafe unter Vollstreckungsleitung der Berliner Staatsanwaltschaft verbüßen. Hierbei hat es sich indes nicht um vorzeitige Entlassungen gehandelt, sondern um eine Unterbrechung der Strafvollstreckung aus Gründen der Vollzugsorganisation. Deshalb wird in jedem Einzelfall die Strafvollstreckung nach dem Ende der Unterbrechung fortgesetzt, falls die Geldstrafe nicht zwischenzeitlich beglichen worden ist. Bei den Unterbrechungen der Strafvollstreckung hat die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe, d.h. die Anzahl der noch zu tilgenden Tagessätze der ursprünglichen Geldstrafe, keine Rolle gespielt. Von der Haftunterbrechung ausgenommen waren bzw. sind solche Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden, bei denen im Anschluss an die Ersatzfreiheitsstrafe noch andere Freiheitsentziehungen wie Freiheitsstrafe, Untersuchungshaft oder eine freiheitsentziehende Maßregel, etwa die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, vorgesehen waren bzw. sind.

3. a) Wie viele zu einer Haftstrafe verurteilten Straftäter müssen diese aufgrund des Notfallplanes derzeit nicht antreten?

b) Welche Kriterien, insbesondere im Hinblick auf die Art und Dauer der Verurteilung, müssen erfüllt sein, damit gemäß des Notfallplanes von einer Vollstreckung der Haftstrafe abgesehen wird?

Zu 3 a) und b): Aktuell werden zunächst bis zum 15. Juli 2020 ausschließlich Verurteilte zum Strafantritt geladen, gegen die Freiheitsstrafe über drei Jahren oder Jugendstrafe von über zwei Jahren verhängt wurde. Ein Vollstreckungsaufschub unterbleibt, falls sich die verurteilte Person nicht auf freiem Fuß befindet oder sofern spezialpräventive Gründe einem Vollstreckungsaufschub im Einzelfall entgegenstehen oder der Eintritt der Strafvollstreckungsverjährung droht. Eine statistische Erfassung der Anzahl der Verurteilten, die zurzeit aufgrund dieser Festlegung nicht geladen werden, erfolgt nicht.

4. Welche Planungen bestehen seitens des Senats für die Zeit nach der Corona-Pandemie um die ausgesetzten Haftstrafen nachzuholen? Wie sollen ggf. bestehende Kapazitätsengpässe verhindert werden?

Zu 4.: In Abhängigkeit von der Entwicklung der Pandemie und der Auswirkungen auf den Berliner Justizvollzug wird zu gegebener Zeit wieder in ein geregeltes Vollstreckungsverfahren eingetreten werden.

5. a) Trifft die Berichterstattung der *BZ* zum in der Vorbemerkung geschilderten Fall des verurteilten Drogendealers Talal H. zu und wurde die Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten tatsächlich aufgrund des Notfallplanes ausgesetzt?

b) Falls ja, wie bewertet der Senat die Tatsache, dass ein verurteilter Straftäter, der offenkundig gefährlich und gewaltbereit ist, auf freiem Fuß bleibt?

c) Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern?

Zu 5 a) und b): Der zitierten Berichterstattung ist lediglich zu entnehmen, dass der zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Angeklagte vom Vollzug (weiterer) Untersuchungshaft - gegen eine Meldeauflage - verschont wurde. Richterliche Entscheidungen zum Vollzug von Untersuchungshaft bzw. über die Aussetzung des Vollzuges von Untersuchungshaft bleiben von dem in Rede stehenden Pandemieplänen jedoch unberührt.

Zu c): Der Senat bewertet keine in richterlicher Unabhängigkeit gefällten Entscheidungen der Richterinnen und Richter.

6. Der Berliner Justizsenator äußerte in einem Interview auf [Zett.de](https://ze.tt/berliner-gefaengnisse-wir-reduzieren-neuaufnahmen-auf-unbedingt-notwendige-faelle-corona-virus-covid-19/)⁴ vom 19.03.2020 mehrfach Angst vor Unruhen und Ausschreitungen in den JVA's falls bestimmte Maßnahmen, wie ein vollständiger Stopp jeglichen Besuches oder eine verminderte Lohnfortzahlung bei ausgesetzter Arbeit umgesetzt würden. Auch die *BZ* zitiert in ihrem Artikel vom 29.03. aus dem Schreiben der Justizverwaltung an die Berliner Strafverteidiger, dass „Ziel der Vergütungsfortzahlung die Verhinderung von Unruhen und damit der Gefährdung von Leib und Leben in den Anstalten [ist]“.

a) Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Angst vor Unruhen und Aufständen offenkundig ein wesentlicher Antriebsfaktor für die Maßnahmen im Rahmen des Notfallplanes darstellen?

b) Welche Vorbereitungen wurden in den letzten Jahren getroffen, um auch in Ausnahmesituationen wie dieser, die Sicherheit für Häftlinge und Vollzugsbeamte in den JVA's jederzeit gewährleisten zu können?

c) Wie rechtfertigt der Senat, dass Gefangene eine hundertprozentige Lohnfortzahlung erhalten sollen, während viele normale Arbeitnehmer in die Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit gehen und erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen müssen?

d) Plant der Senat in den Werkstätten für die Pandemiebekämpfung notwendiges Materiel, wie Atemmasken oder Gesichtsmasken, herstellen zu lassen und wenn nein, warum nicht?

⁴ <https://ze.tt/berliner-gefaengnisse-wir-reduzieren-neuaufnahmen-auf-unbedingt-notwendige-faelle-corona-virus-covid-19/>

Zu 6 a): Handlungsleitend für die Erstellung der Pandemiepläne waren der Schutz der Bediensteten sowie der Inhaftierten bzw. Verwahrten in den Berliner Justizvollzugsanstalten vor einer Ansteckung mit Covid-19 bzw. die Verhinderung einer Ausbreitung der Infektion in den Vollzugsanstalten. Dabei berücksichtigt der Senat die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Auftrag des Strafvollzugs zur Resozialisierung der Gefangenen unter Wahrung der Sicherheitsanforderungen in § 2 Berliner Strafvollzugsgesetz und den Angleichungsgrundsatz in § 3 Abs. 3 Berliner Strafvollzugsgesetz. Zur Erreichung dieses Ziels wurden verschiedene Maßnahmen veranlasst, die teilweise auch erhebliche Einschränkungen für die Gefangenen bedeuten, u. a. die Aussetzung von persönlichen Besuchen und Veränderungen in den Abläufen von Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen. Die gegenwärtige Pandemie-Situation kann insbesondere bei Gefangenen durchaus Ängste und Verunsicherung hervorrufen, gerade wenn keine persönlichen Kontaktmöglichkeiten zu nahen Angehörigen bestehen. Daher wurden in den Vollzugsanstalten technische Möglichkeiten geschaffen, um sogenannte „Video-Besuche“ zu ermöglichen, zudem wurden zusätzliche kostenfreie Telefonkontingente bereitgestellt. Diese Angebote dienen dazu, einer Verunsicherung auf Seiten der Gefangenen entgegenzuwirken und ihnen Kontaktmöglichkeiten mit Angehörigen und anderen Personen zu ermöglichen.

Zu b): Für die verschiedensten Krisenszenarien, die in einer Justizvollzugsanstalt auftreten können, liegen entsprechende Konzepte und Dienstanweisungen vor. Diese Konzepte werden in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst. Die Bewältigung von Krisensituationen ist zudem ein regelmäßiger Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Justizvollzug.

Zu c): Gefangenen wird bei der Pandemie-bedingten Betriebsschließung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt keine hundertprozentige Lohnfortzahlung gewährt. Vielmehr wird lediglich der Grundlohn der Vergütungsstufe, in welcher sich die Gefangenen bei Betriebschließung befanden, weitergezahlt. Darüber hinaus ist die Situation von arbeitenden Gefangenen nicht vergleichbar mit der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Freiheit. Der Stundenlohn einer bzw. eines Gefangenen liegt durchschnittlich zwischen 1,50 € und 2,50 €. Zudem erhalten Gefangene keine sonstigen staatlichen Unterstützungsangebote (wie z. B. Lohnfortzahlungen). Hinzu kommt, dass Inhaftierte besonders intensiv durch Pandemie-Maßnahmen betroffen sind, weil weitere Rechte (z. B. Besuche durch Angehörige, vollzugsöffnende Maßnahmen) deutlich eingeschränkt werden.

Zu d): Ja, die Arbeitsbetriebe in einigen Justizvollzugsanstalten stellen derzeit sogenannten Behelfs-Mund-Nasen-Schutz her.

7. Entsteht der Justizverwaltung durch die Einstellung der Arbeit in den Werkstätten der JVAs finanzielle Einbußen und falls ja, in welcher Höhe?

Zu 7.: Finanzielle Einbußen sind zu erwarten, da der Verkauf von Produkten aus den Justizvollzugsanstalten nur eingeschränkt bzw. gar nicht möglich ist. So ist beispielsweise der JVA-Shop Tegel ebenso geschlossen wie die Gärtnerei der JVA des Offenen Vollzuges Berlin. Einnahmen aus Anlass von Basaren und Besuchertagen entfallen. Nach ersten Schätzungen sind in diesem Jahr Einnahmeverluste von bis zu 500.000 € zu befürchten. Gleichzeitig werden Einsparungen, z.B. Materialkosten, erzielt.

8. a) Wie ist das Justizvollzugskrankenhaus auf die Corona-Pandemie vorbereitet?

- b) Wie viele isolierfähige Betten und Beatmungsgeräte stehen für Covid-19-infizierte Häftlinge zur Verfügung?
- c) Ist der Bedarf an Ausrüstung und Schutzkleidung für Mitarbeiter des Justizvollzugskrankenhauses gedeckt, falls nein, welche Maßnahmen werden ergriffen, um Mitarbeiter ausreichend zu schützen?
- d) Welche Notfallpläne hat der Senat für den Fall, dass die isolierfähigen Betten des Justizvollzugskrankenhauses nicht ausreichen?

Zu 8 a): Das Justizvollzugskrankenhaus hat elektive Behandlungen vorerst zurückgestellt und damit die Kapazitäten für die Aufnahme von an Covid-19 erkrankten Gefangenen erweitert. Zudem wurden umfangreiche Regelungen für Arbeitsabläufe zur Durchführung der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen für den Fall der nachgewiesenen Infizierung von Gefangenen oder Bediensteten erstellt.

Anzumerken ist, dass zusätzlich in jeder Justizvollzugsanstalt mindestens ein Isolationsbereich für an Covid-19 erkrankte Gefangene sowie Bereiche für Verdachtsfälle sowie Kontaktpersonen eingerichtet wurden. Darüber hinaus wurden in jeder Justizvollzugsanstalt Schutzbereiche für Gefangene mit einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Infektion eingerichtet (sogenannte Umkehr-Isolierung).

Zu b): Jedes freie Bett in einem Einzelzimmer kann unter Einhaltung von besonders hohen Hygienestandards mit einem an Covid-19 erkrankten Patienten belegt werden, jedes Mehrbettzimmer kann ggf. für eine Kohortenisolation genutzt werden.

Im Justizvollzugskrankenhaus gibt es keine Behandlungsplätze für beatmungspflichtige Patienten. Vorsorglich wurden jedoch der Sauerstoffvorrat und die Möglichkeiten zur Sauerstoffversorgung von Patienten erweitert.

Zu c): Gefangene, die an einer ansteckenden Erkrankung (z.B. TBC) leiden, werden regelhaft zunächst im Justizvollzugskrankenhaus behandelt. Insofern ist dort ein Grundbestand an Schutzausrüstung vor Infektionen vorhanden. Durch die Corona-Pandemie besteht jedoch nicht nur im Justizvollzugskrankenhaus, sondern in allen Justizvollzugsanstalten ein erhöhter Bedarf an Schutzmaterial, u. a. an Atemschutzmasken, Einmalhandschuhen, Desinfektionslösung etc. Seitens des Senats wurde bereits eine Grundausstattung bereitgestellt und es werden kontinuierlich Anstrengungen unternommen, um entsprechend der bestehenden Bedarfe weiter Schutzausrüstung zu beschaffen. Darüber hinaus wurden alle Mitarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten und bei den Sozialen Diensten der Justiz über geeignete Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung (insbesondere Abstandsregeln und Hygienevorgaben) informiert.

Zu d): Das Justizvollzugskrankenhaus kann aufgrund seiner Ausstattung lediglich eine medizinische Grundversorgung gewährleisten. Benötigen Gefangene eine darüberhinausgehende intensivmedizinische Behandlung, erfolgt regelhaft die Überweisung in ein öffentliches Krankenhaus (ggf. mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen). Diese bereits etablierten Routinen werden auch bei Gefangenen zur Anwendung kommen, die an Covid-19 erkranken und einer entsprechenden intensivmedizinischen Versorgung bedürfen.

Berlin, den 30. April 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung